

## Vermögenserfassung und -bewertung im Sinne der VRV 2015 - wann, wie, durch wen?

Mit dem Umstieg auf die VRV 2015 ist das Gemeindevermögen für die Eröffnungsbilanz zu erfassen und zu bewerten. Dies stellt den ersten Schritt für einen erfolgreichen Umstieg dar. Die beiden nachfolgenden Schritte sind die erste Erstellung des Voranschlags gemäß der neuen Verordnung sowie der erste Rechnungsabschluss nach dem neuen System.

### Wann? - Zeitpunkt

Wann soll die Eröffnungsbilanz nun sinnvollerweise erstellt werden und mit welchem Stichtag? Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Einerseits kann die Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag des Umstiegs, d. h. per 1.1.2019 oder 1.1.2020 erstellt werden. Die andere Möglichkeit ist, die Erfassung und Bewertung des Vermögens schon früher, beispielsweise per 1.1.2018 durchzuführen. Sofern die verwendete IT-Lösung dies zulässt, können dann schon die VRV-konformen Positionen und Beträge in das IT-System aufgenommen werden. Wichtig ist, dass in diesem Fall die bestandsmäßigen Wertveränderungen im Vermögenshaushalt bereits im Hintergrund mitgebucht werden, damit beim tatsächlichen Umstieg, aktuelle Werte vorhanden sind. Diese bereits frühzeitige Erfassung und Bewertung des Vermögens bringt den Vorteil, dass damit schon ein großer Teil des Umstiegsaufwandes bewältigt wurde und knifflige Bewertungsfragen in Ruhe ausdiskutiert werden können.

### Wie soll Vermögen erfasst und bewertet werden?

#### Rechtsgrundlagen:

Die grundsätzlichen Bestimmungen finden sich in der VRV 2015 sowie in den Erläuterungen dazu. Daneben haben bis dato das Burgenland und Oberösterreich für ihre Gemeinden einen Bewertungsleitfaden bzw. eine Richtlinie herausgegeben. Diese können auch in anderen Bundesländern als Anhaltspunkt verwendet werden.

#### Prinzipien:

Inhaltlich gelten für die Bewertung folgende Grundsätze: In der Privatwirtschaft ist in Österreich das kaufmännische Vorsichtsprinzip verankert. Gemäß international anerkannten, öffentlichen Rechnungslegungsvorschriften sollen öffentliche Einrichtungen eine Bewertung **möglichst nahe dem tatsächlichen Wert** durchführen. Zudem legt die VRV 2015 fest, dass die Bewertung **nach „verwaltungsökonomischen Prinzipien“** erfolgen soll, dh. dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei der Bewertung eingehalten werden sollte. Ebenso gilt das **Prinzip der Wesentlichkeit**.

## Vermögenserfassung und -bewertung im Sinne der VRV 2015 - wann, wie, durch wen?

### Durch wen?

In der VRV 2015 ist festgelegt, dass die Erfassung und Bewertung möglichst selbständig durch die einzelne Gemeinde erfolgen soll. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass im Rahmen der Erstbewertung vielfach „intern plausible Wertfeststellungen“ möglich sind. Was tatsächlich „plausibel“ ist, ist in der Richtlinie des Landes Burgenland näher beschrieben.

Wichtig ist die Dokumentation der Erfassung und Bewertung. Es sollte für jede Bilanzposition schriftlich aufgezeichnet und abgelegt werden, nach welcher Methode und mit welchen Grundannahmen die jeweiligen Werte generiert wurden. Für allfällige Prüfungen der Gemeindeaufsicht oder der Rechnungshöfe ist dies entscheidend und in der VRV 2015 auch vorgeschrieben.

Sobald die Werte für die Eröffnungsbilanz erstmals erfasst und bewertet wurden, ist anzuraten, das gesamte Vermögensbild noch einmal abzuklopfen. Etwaige Bewertungsspielräume können da noch genutzt werden, bevor die Werte endgültig festgelegt werden.

Und falls etwas im Rahmen der Erstbewertung doch übersehen wurde, keine Angst. Die VRV 2015 sieht vor, dass bis zu fünf Jahre nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz Korrekturen vorgenommen werden können. Wichtig ist nur, diese gut zu dokumentieren.

Sollten sich bei der Durchführung der Erfassung und Bewertung des Vermögens oder bei der Erstellung des optimalen Ablaufprozesses Fragen ergeben, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Unsere Ansprechpartner in VRV-Fragen:

Günter Toth  
Andreas Schlögl  
Silke Pöll

E [office@ks-beratung.at](mailto:office@ks-beratung.at)

## Investitionszuwachsprämie: leider nein für Gemeinden

Wir haben in einem unserer letzten Newsletter die Investitionszuwachsprämie kurz angeschnitten. Diesbezüglich müssen wir Sie nun darüber informieren, dass nun feststeht, dass Gebietskörperschaften nicht als Förderungswerber in Betracht kommen.

## Sonderinvestitions- programm für Gemeinden - 175 Millionen

Um den Ausbau der Infrastruktur zu fördern, hat die Bundesregierung ein Sonderinvestitionsprogramm für Gemeinden beschlossen.

Vorgesehen ist die Investitionsförderung (25% der Gesamtkosten) für:

- die Errichtung, Erweiterung und Sanierung
  - von Kindertageseinrichtungen und Schulen
  - von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
  - Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde
- Sanierung (insbesondere auch thermische Sanierung) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde
- Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie barrierefreier Zugang)
- Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- Schaffung von öffentlichen Wohnraum
- Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Maßnahmen in Zusammenhang mit flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Im Voranschlag zum 31. Dezember 2016 sind höchstens die Planungskosten budgetiert
- Mit den Bauinvestitionen wurde zum 31. März 2017 noch nicht begonnen
- Antrag auf Zweckzuschuss ist im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt bei der Abwicklungsstelle einzureichen

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
**Silke Pöll**  
T 03352/38990-17  
E spoell@ks-beratung.at